



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0035/23

Az.: 900-0471884-0090/IBG-0001

vom 20.12.2024

Auf Antrag der

Firma

LANXESS Organometallics GmbH

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 19.06.2023, eingegangen am 13.07.2023, zuletzt ergänzt am 29.11.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische,... Umwandlung in industriellem Umfang,... zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen – PPT-Betrieb (ehemals bezeichnet als TBTH-Anlage)

am Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - Änderungsumfang
 - Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Inhaltsbestimmungen**
 - 1. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
 - 2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung
- IV. Nebenbestimmungen**

Bedingungen

 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 7. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens
 - 8. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 3. Hinweise zum Bauordnungsrecht
- VI. Antragsunterlagen**
- VII. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
 - Arbeitsschutz
 - Planungsrecht
 - Bauordnung/Brandschutz
 - Umweltschutzanforderungen
 - Luft
 - Anlagensicherheit/Störfallverordnung
 - AwSV
 - Abwasser
 - Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht
 - Zusammenfassung

VIII. Kostenentscheidung

IX. Rechtsgrundlagen

X. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigungsumfang

Änderungsumfang

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Nutzung, Errichtung und den Betrieb von folgenden Anlagenteilen im PPT-Betrieb, Gebäude A128, für die Herstellung von Metalloccenverbindungen inklusive der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik:

- Die Nutzung der bestehenden Teilanlage TA006 (Chargenversuchsanlage 6) mit den Hauptapparaten Vorlage B0610, Reaktor C0601, Abscheider A0601, Vorlage B0603 und dem Wärmetauscher W0601 für die Herstellung von Metalloccen.
- Die Nutzung der Teilanlage TA008 (Chargenversuchsanlage 8) mit den Hauptapparaten Vorlage B0801 und B0802, Reaktor C0801 und C0802, Abscheider A0801, Sicherheitsbehälter A0802 und den Wärmetauschern W0801 und W0802 sowie der Vakuumpumpe V0801 für die Herstellung von Metalloccen.
- Die Nutzung der Teilanlage TA011 (Chargenversuchsanlage 11) mit den Hauptapparaten Behälter B1103, B1106, Reaktor C1101, Abscheider A1101, Sicherheitsbehälter B1109 und dem Wärmetauscher W1102, die Tiefkühlfalle W1101 und die Vakuumpumpe V1101 für die Herstellung von Metalloccen.
- Die Nutzung der Teilanlage TA022 mit den Hauptapparaten Vorlage B2201, B2203, B2204 und B2207, dem Mischreaktor C2201, der Umwälzpumpe P2201, den Abscheidern A2201 und A2203, dem Ausblasebehälter B2205 und den Wärmetauschern W2201 und W2202 für die Herstellung von hydrierten Metalloccen.
- Die Nutzung des Rührfilters F5206 mit dem Kryostaten X0805, die Tiefkühlfalle W5201 und die Vakuumpumpe V5201 für die Aufreinigung von Zwischenprodukten und Produkten. Darüber hinaus wird vorhandenes (Vermahlung, Trocknung) und vorhandenes mobiles Equipment (insbesondere Filter) des Technikbetriebs auch für die Herstellung von Metalloccen genutzt.
- Die Errichtung und der Betrieb einer Abgasleitung zur Zuleitung der Abgase der Teilanlagen (Chargenversuchsanlagen) TA006, TA008 und TA011, insbesondere für organische Nebenprodukte, an das Abgasnetz des MZ-Betriebs. Von dort werden die Abgase über die Abgasgebläsestation mit dem Behälter B0659 und den Ventilatoren V0664 und V0665 weiter an die Abgasreinigung der Bayer AG abgegeben.
- Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Kryokondensation (BE 730) zur Reinigung der bei den Hydrierreaktionen in TA022 anfallenden Abgase (Emissionsquelle A128/750). Die Apparate werden innerhalb des Gebäudes neben der TA022 aufgestellt.

- Die Einrichtung eines Lagerraums für feste Stoffe (BE 790) mit einer Lagerkapazität von 5.000 kg im Südwestteil des Anbaus A128 (Nutzungsänderung des ehemaligen Maschinenraums der früheren Ammoniak-Kälteanlage). Für diesen Lagerraum wird in Verbindung mit einem Gutachten nach §41 (2) AwSV der Verzicht auf eine Eignungsfeststellung beantragt.
- Die Errichtung von Büro- und Sozialräumen östlich des Produktionsgebäudes A128 mit Anpassung der tragenden Konstruktionen für die nördliche und südliche Kabelbühnen zwischen dem Produktions- und dem Schaltanlagegebäude A128 sowie der außenliegenden 5m-Bühne auf der Ostseite des Produktionsgebäudes.
- Die Installation der Brandmeldezentrale in einem eigenen Raum des Schaltanlagegebäudes A128.
- Der Betrieb der Metallocen-Anlage soll ganzjährig erfolgen, montags bis sonntags, 0 – 24 Uhr. Die maximale Produktionszeit liegt bei 8.000 h/a, zuzüglich der notwendigen Zeiträume für die Instandhaltung der Anlage. Parallel zu der Produktion in der Metallocen-Anlage bleibt die Möglichkeit erhalten, Verfahrensentwicklung dort weiterhin durchzuführen.

Die Herstellung der Metallocene erfolgt in verschiedenen Modulen (Produktionsprozessen). Insgesamt werden 7 Module mit unterschiedlicher Komplexität des Herstellungsprozesses beschrieben, wobei Metallocene vom gleichen Strukturtyp durchaus nach unterschiedlichen Modulen hergestellt werden können:

- Modul 0: Herstellung einer Koordinationsverbindung
- Modul 1: Herstellung eines Metallocens durch Deprotonierung und Transmetallierung
- Modul 2: Modul 1 mit zusätzlicher Abtrennung fester organischer Nebenprodukte
- Modul 3: Modul 2 mit zusätzlichem Einsatz von Hilfsreagenzien (Modifizierer)
- Modul 4: Modul 2 bzw. 3 mit zusätzlichem Austausch von Chlorliganden durch Methylliganden
- Modul 5: Herstellung eines Metallocens durch Koordinierung
- Modul 6: Hydrierung von Metallocenen

Anschließend werden die Metallocene mittels verschiedener Aufreinigungsmethoden aus dem Reaktionsgemisch isoliert und entsprechend der Kundenanforderungen konfektioniert.

Die bei den Modulen 0 bis 6 sowie bei der Aufreinigung und Konfektionierung anfallenden Abgase werden dem Abgassystem des MZ-Betriebs zugeleitet und über die Abgasgebläsestation mit dem Behälter B0659 und den Ventilatoren V0664 und V0665 weiter an die Abgasreinigung der Bayer AG abgegeben. Der in Modul 6 zusätzlich dazu anfallenden wasserstoffreiche Abgasstrom wird der Kryokondensations-Abgasreinigungsanlage zugeleitet und über Emissionsquelle A128/750 emittiert.

Die bei der Bezirksregierung Arnsberg geführte TBTH-Anlage wird in PPT-Betrieb umbenannt.

Die gesamte genehmigte Produktionskapazität des PPT-Betriebes liegt nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen bei 48 t/a und verteilt sich wie folgt:

- | | | | |
|---------------------|--------|--------|-------------------------------|
| – TBTH-Anlage | BE 710 | 30 t/a | TBTH |
| – Metallocen-Anlage | BE 720 | 18 t/a | Metallocenverbindungen (rein) |

Aus den 18 t/a an festen Metallocene lassen sich 60 t/a flüssige Metallocen-haltige Katalysatormischungen, sowie 204 t/a Metallocene in Lösung herstellen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW wird mit eingeschlossen.

Zusätzlich wird eingeschlossen die Entscheidung nach § 69 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW zur Abweichung von § 27 BauO NRW (Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauweise).

Ausnahme von dem Erfordernis einer Eignungsfeststellung

Die Entscheidung nach § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einrichtung eines Lager-raums für feste Stoffe (BE 790) wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird – siehe Bedingung „Vorlage AZB bis zur Inbetriebnahme“. Damit können insbesondere

auch die Ergebnisse der im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Bodenaushub/Fundament-Errichtung) sowie erforderlichen Bodenuntersuchungen in den Bericht einfließen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4 der Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf die folgende Genehmigung verwiesen:

Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 17.11.2005 - Az. 56-04/0471884 – G 64/04-Fo.

Auf die Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 20.05.1997 - Az. 22/Fo – G 73/94 - T 3

wird Bezug genommen.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Kryokondensationsanlage in der Teilanlage 022 im Gebäude A128, der Abgasleitung zum MZ-Betrieb und des Lagerraums im Gebäude A128 wurde mit Bescheid vom 23.07.2024, Az. 900-0471884-0090/IBG-0001 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Inhaltsbestimmungen

Es gelten die nachstehend aufgeführten Inhaltsbestimmungen:

1. Inhaltsbestimmungen zu Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 1.1 Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche statt.
- 1.2 Die Herstellung von TBTH und die Metallocen-Hydrierung, Modul 6 finden nicht gleichzeitig statt. Entsprechende Arbeitsanweisungen beider Anlagen sind bis zur Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Die Anlage zur Herstellung von Metallocenen ist so zu betreiben, dass die anfallenden Abgase (max. ca. 45,9 Nm³/h), die organische Stoffe (z.B. Butan und Aceton) sowie organische Stoffe der Klasse I (z.B. THF, Toluol und Tert-Butylamin) enthalten, erfasst und dem Abgassystem des MZ-Betriebs zugeleitet werden und anschließend über die Abgasgebläsestation mit dem Behälter B0659 und den Ventilatoren V0664 und V0665 der Feuerung des Kraftwerkes der benachbarten Firma Bayer AG zur thermischen Verwertung zugeführt werden.

Hinweis: Zur Ermittlung des Betriebszustands mit den maximalen Emissionen wurden die Modulkombinationen 1+2+6 und 1+5+6 betrachtet.

- 2.2 Der in der TA022, Modul 6 anfallende wasserstoffhaltige Abgasstrom, der organische Stoffe der Klasse I (z.B. Dichlormethan) enthält, ist von Inhaltsbestimmung 2.1 ausgenommen. Dieser Abgasstrom wird erfasst und der kryogenen Abgasreinigung (BE 730) zugeführt. Die behandelten Abgase werden über den Schornstein (Emissionsquelle A128/750) sowie senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie geleitet.
- 2.3 Die im Mahlraum der TA017 und am Arbeitsplatz der Konfektionierung anfallenden staubhaltigen Abgasströme werden erfasst und einer Abgasbehandlung zugeführt. Die behandelten Abgase werden über Schornsteine (emissionsquellen A128/735 und A128/745) sowie senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie geleitet.
- 2.4 Die emittierten Stoffe der gesamten Anlage zur Herstellung von Metallocenen (BE720) und TBTH (BE710) dürfen die folgenden Massenströme nicht überschreiten:

Nr.	Stoff	Emissionsbegrenzung
		[kg/h]
1	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Nr. 5.2.5 Abs. 1 TA Luft)	0,50
2	Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff, Stoffe der Kl. I Nr. 5.2.5 TA Luft z.B. ○ THF ○ Dichlormethan	0,10
3	Staubförmige Stoffe (Nr. 5.2.1 TA Luft)	0,20

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

Vorlage AZB bis zur Inbetriebnahme

Der Ausgangszustandsbericht ist der der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, und der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (Tel.: 02303/27-3569) bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV).

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Lärmschutz während der Bauphase

- 2.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nummern 3 und 4 ff. VVBaulärmG) beim Betrieb der Baustelle einzuhalten.
- 2.2 Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.
- 2.3 Erd- und Bauarbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Verfahren durchzuführen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Messungen

- 3.1.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren sind die unter den Inhaltsbestimmungen Nr. III. 2.4, Stoff Nr. 1 und 2, genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Hierbei sind die Emissionen für die Quelle A128/750 (Metalocen-Herstellung Modul 6, Hydrierung) und für die Quellen A128/702 und A128/724 (Herstellung von TBTH) festzustellen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.1.2 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren sind die unter den Inhaltsbestimmungen Nr. III. 2.4, Stoff Nr. 3, genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Hierbei sind die Emissionen für die Quellen A128/745 und A128/735 festzustellen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.1.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.1.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Inhaltsbestimmung Nr. III. 2.4 wird für die Stoffe 1 und 2 dann sicher eingehalten, wenn die Summe der im Normalbetrieb (unter Beachtung der Inhaltsbestimmung 1.2) gleichzeitig auftretenden größten bei den Einzelmessungen ermittelten Massenströme für die Emissionsquellen A128/750, A128/702 und A128/724 zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (vgl. Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

Die Inhaltsbestimmung Nr. III. 2.4 wird für den Stoff 3 dann sicher eingehalten, wenn die Summe der im Normalbetrieb gleichzeitig auftretenden größten bei den Einzelmessungen ermittelten Massenströme für die Emissionsquellen A128/745 und A128/735 zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (vgl. Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

3.2 Regelungen zur Vermeidung diffuser Emissionen

Anforderungen an Pumpen

- 3.2.1 Beim Fördern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a bis d der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind technisch dichte Pumpen zu verwenden, z. B. als Pumpen mit Magnetkuppelung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen.

Anforderungen an Behälter und Rührwerke

- 3.2.2 Für das Verarbeiten von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a bis d der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehende Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkenden Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Anforderungen an Flanschverbindungen

- 3.2.3 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a bis d der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind Flanschverbindungen nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Hinweis: Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metaldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Für die Montage von Flanschverbindungen sind dem Montagepersonal die Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich zu machen. Die Montage von darf ausschließlich durch Montagepersonal erfolgen, das eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Anforderungen an Absperr- und Regelorgane

- 3.2.4 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sollen Absperr- und Regelorgane wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200^\circ\text{C}$ erreicht werden.

Hinweis: Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Für Absperr- und Regelorgane sind die Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Anforderungen an Probenahmestellen

- 3.2.5 Probenahmestellen für flüssige organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

Betriebliche Regelungen

- 3.3.1 Die beim Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile anfallenden Abgasströme zum Abgas-System und anschließender thermischer Verwertung im Kraftwerk der Fa. Bayer AG dürfen nachweislich nicht zu einer Erhöhung des mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 20.05.1997 (Az.: 22/Fo - G 73/94 - T3) genehmigten maximalen Abgasvolumenstromes von 500 m³/h führen, der zur energetischen Verwertung aus dem Sn-Betrieb in das o.g. Kraftwerk abgegeben wird.

Überschreitungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich mitzuteilen.

- 3.3.2 Bei Störungen oder Ausfall der thermischen Entsorgungseinrichtungen der benachbarten Firma Bayer AG oder beim Ausfall der Stickstoffversorgung sind die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile unverzüglich abzufahren.
- 3.3.3 Abweichend von Nebenbestimmung 3.3.2 ist bei Störungen oder Ausfall der kryogenen Abgasreinigungseinrichtung die Teilanlage 22 unverzüglich abzufahren.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlage

- 3.3.4 Die Abgaserfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Tagebuch, Störungen/Meldeverpflichtung

- 3.3.5 Die beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Metalloenen auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten. Die Delegation an eine sachkundige Person zur Prüfung des Betriebstagebuches kann von der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich festgehalten werden.

- 3.3.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.1 Die im Brandschutzkonzept Revision 1.0 (10210788-1.0) vom 08.07.2024 des Büros Neumann Krex & Partner, Meschede dargestellten baulichen und betrieblichen Maßnahmen, sind als Bestandteil der Genehmigung aufzunehmen.
- 4.2 Die in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Rev. 4 vom 20.11.2024) zum Genehmigungsantrag aufgeführten Hinweise zum Brandschutz sind zu beachten.

- 4.3 Die im Sicherheitsbericht Teil B 720 (Metallocen-Anlage) vom 24.04.2023 (Revision vom 07.10.2024) aufgeführten Hinweise zum Brandschutz sind zu beachten.
- 4.4 Die im Explosionsschutzdokument der LANXESS Organometallics GmbH, Bergkamen (PPT-Betrieb, Nord- und Süd-Technikum A128) vom 16.03.2022 aufgeführten Hinweise zum Brandschutz sind zu beachten.
- 4.5 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Werkfeuerwehr der Bayer AG, Standort Bergkamen abzustimmen.

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Mechanische oder chemische Beschädigungen der Ableitflächen/Rinne/Beschichtung sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 5.2 Die Auffangräume/-wannen der Anlage sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 5.3 Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 5.4 Feste wassergefährdende Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass ein Eindringen von Niederschlag, insbesondere Schlagregen, nicht zu befürchten ist.
- 5.5 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem festen Material sind in unmittelbarer Nähe des Gebindelager bereit zu halten.
- 5.6 Technische Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 5.7 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für das Produktionsgebäude A 128“ (Projekt-Nr.: 10210788-1.0, Stand 08.07.2024) des Ingenieurbüros für Brandschutz Neumann Krex & Partner sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 5.8 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für den Bau und Betrieb der Metallocenlagers im Gebäude A 128, welche im Gutachten nach § 41 (2) AwSV vom 12.01.2024 des TÜV Nord (Gutachten Nr.: PPS3-TNS-23-101-018-G-001 Rev. 1) aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.9 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie

nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.

- 5.10 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1 Gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG i. V. mit § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, abgestimmte AZB vorliegt.
- 6.2 Der vollständige AZB wird gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf den Bericht der AZB-Vorprüfung (Projekt-Nr.: IAL-04-0065 der Wessling GmbH) vom 31.01.2023 verwiesen.
- 6.3 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

7. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

- 7.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
 - Beschreibung des Zustands der PPT-Betriebskanalisation
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis: Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

- 7.2 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

8. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

- 8.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 40A, GWM 58A und GWM neu alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf entsprechend dem Parameterumfang im Bericht der Wessling GmbH (AZB-Vorprüfung) vom 31.01.2023 dokumentierten Untersuchungsparametern (Kapitel 4.2) zu untersuchen.
- 8.2 Die Ergebnisse der unter Nr. 1 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 8.3 Zusätzlich sind die Ergebnisse der unter Nr. 1 festgesetzten Untersuchungen an die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Unna in digitaler Form zu senden.
- 8.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

Hinweis: Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

V. Hinweise:

1. Allgemeines

1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

1.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.**

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

1.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

2.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- 2.3 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.4 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.
- Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 2.5 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der zuvor genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - unverzüglich anzuzeigen.
- 2.7 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 2.8 Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten.

3. Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 3.1 Der Baubeginn ist **mindestens eine Woche vorher** in Textform anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

Spätestens mit der **Anzeige des Baubeginns** sind folgende bautechnische Nachweise einreichen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018):

- Standsicherheit

- Schallschutz
- Wärmeschutz

Bitte senden Sie die Nachweise möglichst in digitaler Form als PDF-Datei unter Angabe des Aktenzeichens 397-23-04 an bauen@bergkamen.de.

- 3.2 Die Rohbaufertigstellung ist **mindestens eine Woche vorher** unter bauen@bergkamen.de anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 3.3 Die abschließende Fertigstellung ist **mindestens eine Woche vorher** unter bauen@bergkamen.de anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Zusammen mit der **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** müssen Sie mir die Bescheinigung des qualifizierten Tragwerksplaners einreichen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen auf der Baustelle davon überzeugt hat, dass der Standsicherheitsnachweis mit der Bauausführung übereinstimmt (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 16 BImSchG inklusive Auflistung des Genehmigungsbestands der gesamten Anlage (Formular 1, Rev. 04 vom 20.11.2024) 8 Blatt
2. Anlagenverzeichnis zum Genehmigungsantrag vom 19.06.2023 Rev. 4 vom 20.11.2024 6 Blatt
3. Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag vom 19.06.2023 In der Revision 04 der Antragsunterlagen vom 20.11.2024 10 Blatt
4. Einverständniserklärungen:
 - Einverständniserklärung des Betriebsrates 1 Blatt
 - Einverständniserklärung der Betriebsärztin 1 Blatt
 - Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit 1 Blatt
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Rev. 04 vom 20.11.2024 121 Blatt
6. Formulare einschließlich zugehöriger Unterlagen
 - Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Rev. 03 vom 07.10.2024 3 Blatt
 - Formular 3 – Gehandhabte Stoffe BE720, Module 0 – 6, Konfektionierung, Reaktorreinigung Rev. 00 vom 24.04.2023 21 Blatt
 - Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE720, Rev. 04 vom 20.11.2024 11 Blatt
 - Entsorgungsnachweise für Abfallschlüsse 070103, 070107, 060105, doppelseitig bedruckt 16 Blatt
 - Entsorgungsfachbetriebszertifikat 11 Blatt
 - Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE710 (TBTH), Rev. 03 vom 15.05.2024 2 Blatt
 - Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft) Rev. 02 vom 19.09.2024 2 Blatt
 - Formular 6 – Abgasreinigung BE720, Rev. 01 vom 19.06.2023 4 Blatt
 - Formular 7 – Wasserversorgung, Rev. 00 vom 24.04.2023 3 Blatt
 - Formular 8.1 –Fasslager A122, Freifläche/Garage (Bestand), Rev. 03 vom 07.10.2024 und Rev. 00 vom 24.04.2024 10 Blatt
 - Prüfbericht § 18 BetrSichV, vom 08.05.2017 3 Blatt
 - Formular 8.1 –Lager A052 Garage, Rev. 03 vom 07.10.2024 5 Blatt
 - Gutachten/Stellungnahme nach AwSV, Gutachten Nr. PPS3-TNS-24-101-009-G-001 vom 23.02.2024 4 Blatt

- Formular 8.2 – Lagerraum für Metallocene (Gebäude A128),
Rev. 04 vom 20.11.2024 4 Blatt
 - Gutachten/Stellungnahme nach AwSV,
Gutachten Nr.: PPS3-TNS-23-101-018-G-001 Rev. 01
vom 12.01.2024 5 Blatt
 - Formular 8.4 – Technikum PPT-Betrieb A128,
Rev. 03 vom 07.10.2024 4 Blatt
 - Prüfbericht nach AwSV (doppelseitig bedruckt),
Prüfbericht-Nr.: APS3-TNS-20-101-018-P-001 2 Blatt
 - Formular Störfallrelevanz, Rev. 01 vom 19.06.2023 4 Blatt
7. UVP-Screeningunterlagen – Angaben zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalles nach § 7 UVPG, Rev. 04 vom 20.11.2024 17 Blatt
- Übersichtsblatt 1 Blatt
8. Stoffverzeichnis der im PPT-Betrieb bei der Herstellung von
Metallocenen verwendeten/entstehenden Stoffe
- Anmerkung: die Sicherheitsdatenblätter liegen nur als pdf-Dateien vor 4 Blatt
9. Blockfließbilder
- Herstellung Metallocene Modul 0 (Überblick),
Zeichnungs-Nr. AP-003612-006, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 0,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-007, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 1 (Überblick),
Zeichnungs-Nr. AP-003612-008, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 1,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-009, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 2 (Überblick),
Zeichnungs-Nr. AP-003612-010, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 2,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-011, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 3 (Überblick),
Zeichnungs-Nr. AP-003612-012, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 3.1,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-013, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 3.2,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-014, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 4 (Überblick),
Zeichnungs-Nr. AP-003612-015, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 4,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-016, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 5 (Überblick),
Zeichnungs-Nr. AP-003612-017, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 5,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-018, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 6 (Überblick),
Zeichnungs-Nr. AP-003612-019, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Modul 6,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-020, Stand 24.04.2023 1 Blatt
 - Herstellung Metallocene Produktisolation,
Zeichnungs-Nr. AP-003612-021, Stand 24.04.2023 1 Blatt

	- Herstellung Metallocene Konfektionierung, Zeichnungs-Nr. AP-003612-022, Stand 24.04.2023	1 Blatt
10.	Verfahrensfließbilder	
	- Chargenversuchsanlage RW6, TA006, Zeichnungs-Nr. AP-001205-801, Stand 18.04.2023	1 Blatt
	- Chargenversuchsanlage RW8, TA008, Zeichnungs-Nr. AP-001219-801, Stand 18.04.2023	1 Blatt
	- Rührfilter, Kryostat, mobile Behälter und Filter, TA052, Zeichnungs-Nr. AP-001219-802, Stand 18.04.2023	1 Blatt
	- Kryokondensation, TA022, Zeichnungs-Nr. AP-001219-804, Stand 18.04.2023	1 Blatt
	- Chargenversuchsanlage RW11, TA011, Zeichnungs-Nr. AP-001207-801, Stand 18.04.2023	1 Blatt
	- Chargenversuchsanlage SSR22 - Hydrierung, TA022, Zeichnungs-Nr. AP-001354-801, Stand 18.04.2023	1 Blatt
	- Mahlraum, TA017, Zeichnungs-Nr. AP-003609-801, Stand 18.04.2023	1 Blatt

Ordner 2

11.	Lagepläne (Anmerkung: Apparateanordnung ergeben sich aus den Bauantragszeichnungen):	
	- Apparative Abweichung zu Bauantragszeichnungen, Rev. 03 vom 07.10.2024	3 Blatt
	- Geänderte Aufstellung der Konfektionierung	1 Blatt
	- Quellenplan Gebäude A128 Zeichnungs-Nr.: AP-003401-010, Stand 24.01.2023	1 Blatt
12.	Apparateliste	
	- Metallocen-Anlage, Rev. 01 vom 19.06.2023	1 Blatt
	- TBTH-Anlage, Rev. 01 vom 19.06.2023	1 Blatt
13.	AZB-Vorprüfung PPT Betrieb (A128), Wessling GmbH Projekt-Nr. IAL-04-0065, Stand 31.01.2023	33 Blatt
	- Anlage 1 – Lagepläne	6 Blatt
	- Anlage 2 – Stoffprüfung	8 Blatt
	- Anlage 3 – Prüfung Verschmutzungsrisiko AwSV-Anlagen	1 Blatt
	- Anlage 4 – Fotodokumentation der Außenbereiche	5 Blatt
	- Anlage 5 – Altlastenkatasterauszug	5 Blatt
14.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Teil B 720, Stand 07.10.2024	60 Blatt
	- Betriebsalarmplan PPT-Betrieb	5 Blatt
15.	Explosionsschutzdokument PPT-Betrieb, Stand 16.03.2022	26 Blatt

16.	Bauantrag und Unterlagen bestehend aus:	
-	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
-	Allgemeine Informationen	2 Blatt
-	Bauantragsformular	3 Blatt
-	Auflistung der Abweichungen	2 Blatt
-	Baubeschreibung	3 Blatt
-	Betriebsbeschreibung	3 Blatt
-	<u>Lagepläne</u>	
	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte Maßstab 1:5000	1 Blatt
	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:250	1 Blatt
-	<u>Bauzeichnungen, Maßstab 1:100, 21.06.2024</u>	
	Grundriss Erdgeschoss, Ebene +/- 0,00, Zeichnungs-Nr.: LXS1050484	1 Blatt
	Grundriss Zwischengeschoss, Ebene + 3,00, Zeichnungs-Nr.: LXS1050485	1 Blatt
	Grundriss 1. Obergeschoss, Ebene + 5,00, Zeichnungs-Nr.: LXS1050486	1 Blatt
	Grundriss 2. Obergeschoss, Ebene 7,50, Zeichnungs-Nr.: LXS1050487	1 Blatt
	Dachaufsicht, Zeichnungs-Nr.: LXS1050488	1 Blatt
	Schnitt A-A und Schnitt B-B, Zeichnungs-Nr.: LXS1050489	1 Blatt
	Ansichten Süd, Ost und Nord, Zeichnungs-Nr.: LXS1050490	1 Blatt
-	Flächenberechnung gemäß DIN 277	3 Blatt
-	Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
-	Nachweis des Wärme- und Schallschutzes	1 Blatt
-	Berechnung der Herstellkosten	1 Blatt
-	<u>Brandschutzschutzkonzept</u>	
	Anschreiben zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
	Brandschutzkonzept für das Produktionsgebäude A128, Neumann Krex & Partner GmbH, Nr. 10210788-1.0, Stand 08.07.2024	36 Blatt
	Brandschutzplan, Gebäude A128, Maßstab 1:200	1 Blatt
-	Statistischer Erhebungsbogen	4 Blatt
-	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	2 Blatt

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, eine Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen – PPT-Betrieb (ehemals bezeichnet als TBTH-Anlage). Die Anlage wird im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.06.2023, eingegangen am 13.07.2023, letztmalig ergänzt am 29.11.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen bestehende Anlagenteile in der Technikumsanlage (PPT-Betrieb) zur industriellen Herstellung von Metalloenen verwendet werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.7 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... Umwandlung in industriellem Umfang, ... , zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind mit der Nutzung, Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen im PPT-Betrieb, Gebäude A128, für die Herstellung von Metallocenverbindungen nicht verbunden. Die bei der Herstellung von Metallocenen anfallenden Abgasströme werden zum größten Teil dem Kraftwerk der Firma Bayer zugeführt. Die bei der Hydrierreaktion in der TA022 anfallenden Abgase werden einer Krykondensation-Abgasreinigung zugeführt. Die Massenstrombegrenzungen für organische Stoffe und Stoffe der Nr. 5.2.5 Kl. I der TA Luft werden für die gesamte Anlage nicht überschritten. Eine Verschlechterung der Geräuschsituation ist durch das Vorhaben nicht ersichtlich. Eine ordnungsgemäße Entsorgung von bei der Produktion anfallenden Abfällen ist gewährleistet. Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben auch keiner Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 02.07.2024 im UVP-Portal des Landes NRW bekannt gegeben.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Bergkamen als
 - Planungsbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde
- vom 15.11.2024,
vom 15.11.2024,

- Brandschutzdienststelle

vom 15.11.2024,

- Landrat des Kreise Unna als
 - untere Bodenschutzbehörde/Altlasten vom 14.11.2024,
 - Gesundheit und Verbraucherschutz vom 14.11.2024,
 - Brandschutzdienststelle (abwehrender Brandschutz) vom 14.11.2024,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - (Landschaft/Artenschutz) vom 27.11.2023,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 25.10.2023,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 27.02.2024 und 14.11.2024,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 08.05.2024 und 18.10.2024 sowie
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 28.03.2024 und 14.11.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt und entspricht einem GI Gebiet.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050) und
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.1.g genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche mit Schlussfolgerungen in Bezug auf einheitliches Abgasmanagement- und -behandlungssysteme veröffentlicht am 06.12.2022.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht. Die BVT-assoziierte Emissionswerte (BVT11) der zuvor genannten Schlussfolgerung gelten für die neue Emissionsquelle A128/750 nicht, da es sich hierbei aufgrund des Massenstromes der betreffenden Stoffe um eine geringfügige Emissionsquelle handelt, insbesondere bei

Berücksichtigung der Betriebszeiten dieser Emissionsquelle. Dementsprechend findet auch die BVT8 zu den Überwachungshäufigkeiten keine Anwendungen.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Gesamtanlage unterliegt der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt werden.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, ist die Herstellung von Metallocenen im Wesentlichen abwasserfrei.

Zum Erwärmen und Kühlen des Rührfilters F5206 und des Reaktors C0802 steht der Kryostat X0805 mit den zugehörigen Rohrleitungssystemen zur Verfügung. Dieses System wird größtenteils zur Kühlung mit einem geschlossenen Kühl- und einem geschlossenen Kältemittelkreislauf eingesetzt. Darüber hinaus kann bedarfsweise über das Rohrleitungssystem - ohne Nutzung des Kryostaten X0805 - die Temperierung mit Trinkwasser erfolgen. Das dabei entstehende Abwasser wird über die Betriebsabwasserkanalisation an die Abwasserreinigungsanlage der Bayer AG abgegeben.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Eine AZB-Vorprüfung für das gesamte Anlagengrundstück des „PPT-Betriebes“ (Bericht der Wessling GmbH vom 31.01.2023, Projekt-Nr.: IAL-04-0065) wurde vorgelegt und geprüft.

Da die Erstellung des AZBs einen großen Zeitaufwand erfordert und mit hohen Anforderungen verbunden ist, wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zugelassen, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Der nachzureichende AZB ist nach behördlicher Prüfung und Zustimmung als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Es wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.000.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 4.250 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung und die Erteilung von Abweichungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den Tarifstellen 3.1.4.1.3 und 3.1.5.3.1 wären insgesamt 1.221 € zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.350 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 7.600 €.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.07.2024, Az.: 900-0471884-0090/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn u. a. für die Errichtung der Kryokondensation, der Abgasleitung sowie einer Lagerfläche im PPT-Betrieb im Gebäude A128 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 781,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 7.600 € wird deshalb um 78,15 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 5.265,30 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$12 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{840,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

6.105,30 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

6.105,00 €
=====

(in Worten: sechstausendeinhundertfünf Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

IX. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

VV BaulärmG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Dortmund, 20.12.2024

Im Auftrag

L.S.

gez. Keller